

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES TARIFVERBUNDES MUR-MÜRZ TOP SKIPASS

1. Allgemeines

Der Tarifverbund Mur-Mürz Top Skipass (in der Folge: Mur-Mürz Top Skipass), bietet seine Leistungen bei den teilnehmenden Seilbahnen ausschließlich auf der Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB) gelten für alle Dienstleistungen. Mit dem Zugriff auf die Webseite von Mur-Mürz Top Skipass und der Nutzung der angebotenen Anwendungen, ganz gleich durch welche Mittel, und/oder dem Abschluss einer Buchung bestätigt der Kunde, dass er die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.

Sämtliche bei Mur-Mürz Top Skipass bezogenen Leistungen sind nicht übertragbar!

2. Geltungsbereich

Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit Buchungen und dem Kauf von Tickets und Zugangsberechtigungen durch Kunden online, über WEB-Applikationen oder sonstige elektronische Medien sowie bei teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften. Es gelten zudem die allgemeinen Tarif- und Beförderungsbestimmungen von Mur-Mürz Top Skipass und den jeweiligen Vertragspartnern des Mur-Mürz Top Skipass (in der Folge: Vertragspartner).

Vertragspartner des Kunden sind ausschließlich die Vertragspartner des Mur-Mürz Top Skipass. Da es sich bei den Vertragspartnern des Mur-Mürz Top Skipass um rechtlich eigenständige juristische Personen handelt, trifft eine allfällige Haftung oder Gewährleistung für Vorfälle aus bzw. beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn- und Lifтанlagen sowie Pisten und Freizeiteinrichtungen ausschließlich jene Vertragspartner, in deren Gebiet sich der Vorfall ereignet.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Verkauf von auf Datenträgern zu speichernden Zugangsberechtigungen zu Lifteinrichtungen.

Mit dem von der Fa. SKIDATA AG entwickelten Kassen- und Zutrittssystem werden der Verkauf und die Freischaltung von Zugangsberechtigungen (Mur-Mürz Top Skipass) für das bei den Vertragspartnern vorhandene SKIDATA-Zugangskontrollsystem in Verbindung mit elektronischen Datenträgern (KeyCards) über das Internet oder sonstige elektronische Medien abgewickelt.

4. Rücktritt und Rückvergütung

Bei den von Mur-Mürz Top Skipass und den jeweiligen Vertragspartnern der Mur-Mürz Top Skipass angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit-Dienstleistungen iSd § 18 Abs 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Kunden steht demnach kein Rücktrittsrecht gem. § 11 Abs. 1 FAGG zu.

Sofern die Mur-Mürz Top Skipass bzw. die Vertragspartner leistungsbereit und die jeweiligen Lifтанlagen oder Thermen grundsätzlich in Betrieb sind, hat der Kunde kein Rücktrittsrecht bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehener Abreise des Kunden, vorübergehenden Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingten Betriebseinstellungen bei einzelnen Anlagen, Sperrungen einzelner Skiabfahrten, Überfüllung von Pisten, Krankheit des Ticketbesitzers und sämtlichen der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Umständen. Es gibt in diesen Fällen keinen Anspruch auf Rückvergütung und der Kunde ist nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden.

Der Mur-Mürz Top Skipass berechtigt zur Nutzung aller Skigebiete im Kartenverbund Mur-Mürz Top Skipass im Zeitraum von 8.12.2021 bis zum 4.4.2022 („Saisonzeitraum“) zu den Betriebszeiten der einzelnen Skigebiete. Außerhalb des Saisonzeitraums besteht aber keine Verpflichtung zur Leistungserbringung seitens der Vertragspartner des Mur-Mürz Top Skipass. Sofern einzelne Skigebiete bereits vor dem 8.12.2021 oder über den 4.4.2022 hinaus für den Winterbetrieb geöffnet sind, sind Mur-Mürz Top Skipass Besitzer/innen im Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 30.4.2022 ebenfalls zur Liftnutzung berechtigt. Die Mitglieder des Mur-Mürz Top Skipass garantieren gegenüber Mur-Mürz Top Skipass Nutzern, dass die in Betrieb befindlichen Lifтанlagen eine Benutzung der entsprechenden Pisten während des Saisonzeitraums an mindestens 70 Tagen im Wesentlichen zulassen.

Betriebseinstellungen bei einzelnen Anlagen oder Skigebieten sowie Sperrungen einzelner Skiabfahrten oder -gebiete haben dabei keinen Einfluss auf die grundsätzliche Verfügbarkeit des Leistungsangebots. Dasselbe gilt für Schlechtwetter, Lawinengefahr, vorübergehende Betriebsunterbrechungen, Überfüllung von Pisten und sämtlichen der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Umstände. Wird diese Garantie nicht eingehalten, steht Saisonpassnutzern eine Rückvergütung zu. Die Rückvergütung errechnet sich aus dem geleisteten Kaufpreis abzüglich eines Siebzigstels dieses Kaufpreises für jeden Tag, an dem die in Betrieb befindlichen Lifтанlagen bzw. Thermen eine Benutzung während des Saisonzeitraums im Wesentlichen zugelassen haben. Bei Erwerb eines Mur-Mürz Top Skipasses während oder nach einer in den Saisonzeitraum fallenden behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Betriebseinschränkung („Lockdown“) ist die Dauer dieses Lockdowns von der garantierten Nutzbarkeit von 70 Tagen abzuziehen.

Ist der Kunde durch eine schwere Verletzung oder Erkrankung, an der Ausübung des Skisports und Themenbesuchs verhindert, besteht kein Anspruch auf Rückersatz. Die Seilbahn- und Liftgesellschaften behalten sich aber, Kulanz halber, eine Rückvergütung der Kosten des Mur-Mürz Top Skipasses nach jeweiligem Ermessen vor. Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines ortsansässigen Arztes. Eine Rückvergütung des Mur-Mürz Top Skipasses nach dem 28.2. eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen. Die Verletzung oder

Erkrankung ist umgehend bekannt zu geben.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass keine (anteilige) Rückerstattung geltend gemacht werden kann, wenn die Mur-Mürz Top Skipass Mitglieder leistungsbereit sind, der Nutzer diese Leistungen aber auf Grund persönlicher Überlegungen/Entscheidungen nicht in Anspruch nimmt; sollten daher z.B. behördliche Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Leistungen der Mitglieder des Mur-Mürz Top Skipass angeordnet werden (z.B. Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testnachweises, eines Impfnachweises, etc.) und sollte der Nutzer diese Nachweise nicht erbringen können oder wollen, so kann kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung geltend gemacht werden.

In Umsetzung der von der Bundesregierung erlassenen COVID-19-Schutzmaßnahmen berechtigt der Fahrausweis ab Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung nur im Zusammenhang mit einem vom Fahrgast zu erbringendem gültigem Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr entsprechend der jeweiligen Verordnung (geimpft, genesen oder getestet) zur Benutzung der Seilbahnanlagen und Thermen. Dieser Nachweis ist während der Benutzung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

5. Haftung/Schäden

Eine Fehlfunktion eines Mur-Mürz Top Skipasses ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden. Verlorene oder vergessene Liftpässe werden nicht ersetzt.

6. Datenschutzbestimmungen gemäß DSGVO

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm bei der Buchung eingegebenen Daten zur Durchführung des Buchungs- und Zahlungsvorganges an die Datenbank der Mur-Mürz Top Skipass weitergeleitet, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten können zu Kontrollzwecken auch mit externen Systemen abgeglichen werden. Der Kunde stimmt ebenso einer Weitergabe dieser Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen des Datenschutzgesetzes 2000 und der Datenschutzgrundverordnung 2018 an Partnergesellschaften u. Mitglieder der Mur-Mürz Top Skipass zu. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufbar ist. Seitens der beteiligten Unternehmen erfolgt die Übermittlung, zumindest der für die Zahlungsabwicklung notwendigen Daten, jedenfalls über sichere Datenleitungen.

Alle am Buchungsvorgang beteiligten Unternehmen unterliegen dem Fernmeldegeheimnis und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse) für Zusendungen jeder Art, wie

insbesondere Newsletter, Angebote, Dienstleistungen, Vorteilsaktionen, Werbeaktionen, Abo-Aktionen und dergleichen sowohl in elektronischer als auch in nicht elektronischer Form durch die Vertragspartner des Mur-Mürz Top Skipass genutzt werden können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Zustimmungserklärung jederzeit von ihm widerrufen werden kann.

7. Information gemäß DSGVO, Art. 13 und Art.14 zu „Photocompare“

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Eine unwirksame Regelung ist durch eine zulässige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.

Stand: 28.10.2021